

Stenographisches Protokoll.

5. Sitzung der III. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 6. Dezember 1956.

Inhalt

1. Eröffnung durch Präsident Saßmann (Seite 27).
2. Abwesenheitsanzeige (Seite 27).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 27).
4. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Bericht über die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses im Jahre 1955. Berichtserstatter: Abg. Stangler (Seite 28); Redner: Abg. Mörwald (Seite 30); Abstimmung (Seite 32).

Antrag des gemeinsamen Finanzausschusses und Schulausschusses, betreffend die Genehmigung des Voranschlages des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Jahr 1957. Berichtserstatter: Abg. Czerny (Seite 32); Redner: Abg. Mörwald (Seite 33); Abstimmung (Seite 35).

Antrag des Gesundheitsausschusses über den Antrag der Abg. Hainisch, Schwarzott, Tesar, Marwan-Schlosser, Scherrer, Doktor Haberzettl und Genossen, betreffend die Überprüfung der geänderten Satzungen der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, gemäß Art. 139 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz. Berichtserstatter: Abg. Hainisch (Seite 35); Redner: Abg. Lauscher (Seite 37); Abstimmung (Seite 38).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Sooß, politischer Bezirk Baden, zur Marktgemeinde. Berichtserstatter: Abg. Staffa (Seite 38); Abstimmung (Seite 39).

Antrag des Wirtschaftsausschusses, betreffend Wirtschaftsförderungsfonds, Fremdenverkehrsförderungsfonds, Bericht über die Jahre 1954 und 1955. Berichtserstatter: Abgeordneter Scherrer (Seite 39); Abstimmung (Seite 41).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 08 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben; demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung hat sich entschuldigt Herr Abg. Dubovsky wegen Krankheit.

Ich habe auf die Plätze der Herren Abgeordneten das Verzeichnis der Parteienvereinigungen im Landtage von Niederösterreich

nach dem heutigen Stand und die Stenographischen Protokolle der 11. und 12. Sitzung der II. Session der VI. Wahlperiode vom 26. Jänner und 9. Februar 1956 auflegen lassen.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend Rollfähre Traismauer, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Gewährung von Beihilfen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz nur im öffentlichen Interesse.

Vorlage der Landesregierung, betreffend die umfassende Regulierung des Fladnitzbaches in den Gemeinden Furth, Palt, Aigen, Steinaweg und Paudorf.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Leitha und Großbach in Sommerein. Hilfsmaßnahmen für die wiedererrichtete Ortsgemeinde Sommerein.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Gewährung einer Blindenbeihilfe.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1957.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Stadtgemeinde Baden, Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungsprüfung 1954 und 1955.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Genehmigung des Verwendungsnachweises der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien über die im Jahre 1955 zur Förderung der Landeskultur erhaltenen Landesmittel.

Ersuchen des Bezirksgerichtes Krems um Aufhebung der Immunität des Landtagsabgeordneten Karl Mörwald wegen Verdachts der Übertretung der Ehrenbeleidigung.

Antrag der Abg. Fehring, Bachinger, Scherrer, Müllner, Stangler, Tesar und Genossen, betreffend die Eingliederung der Katastralgemeinde Hinterberg in den Verband der Ortsgemeinde Behamberg.

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Stangler, die Verhandlung zur Zahl 318 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STANGLER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage des Kontrollamtes für das Land Niederösterreich, betreffend den Bericht über die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses im Jahre 1955, zu berichten.

Der Bericht liegt seit längerer Zeit allen Abgeordneten dieses Hauses vor. Er gliedert sich in drei Kapitel. Das erste Kapitel betrifft eine Zusammenstellung der einzelnen durchgeführten Kontrollen, das zweite Kapitel befaßt sich mit der Überprüfung der gesamten Verwaltung und das dritte Kapitel bringt den Rechnungsabschluß 1954 des Landes Niederösterreich.

Vorwegnehmen möchte ich, daß sich die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses und des Kontrollamtes im Berichtsjahr nicht nur auf die 267 Überprüfungen an Ort und Stelle beschränkte, sondern einzelne Verwaltungszweige zur Gänze erfaßte, um so an Hand von Vergleichsziffern Rückschlüsse auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ziehen zu können. Es sei auch darauf verwiesen, daß bei den Überprüfungen nicht nur Feststellungen hinsichtlich bereits vollzogener Gebarungen gemacht wurden, sondern daß durch eine Überprüfung schon während der Projektierung die anordnungsbefugten Stellen auf verschiedene Unzukömmlichkeiten zeitgerecht aufmerksam gemacht werden konnten.

Ich möchte nochmals ausdrücklich betonen, daß die Überprüfungsergebnisse jener Dienststellen, bei denen die Gebarung in Ordnung befunden oder nur geringfügige Beanstandungen aufgezeigt wurden, im folgenden nicht mehr behandelt werden.

In diesem Bericht wird an mehreren Stellen ausgeführt, daß bei den meisten Bauvorhaben die Hauptvoraussetzungen, und zwar die endgültige Planung sowie ein detaillierter Finanzierungsplan bei Baubeginn, nicht immer gegeben waren. Die Folge dieser mangelhaften Planung und Kostenberechnung war in vielen Fällen eine Erhöhung der tatsächlichen Gesamtbaukosten gegenüber den ursprünglichen Berechnungen. Um derartige Mängel in Zukunft zu vermeiden, wäre nach Feststellung der Notwendigkeit eines Baues ein genaues Bauprogramm festzulegen und nach Fertig-

stellung der Gesamtplanung die Gesamtbaukosten auf Grund von Ausschreibungen festzustellen. Weiter wären auch Berechnungen über die dem Lande nach Fertigstellung dieses Baues entstehenden dauernden Belastungen vorzunehmen und dann erst das ganze Projekt dem Hohen Landtag bzw. den zuständigen Ausschüssen vorzulegen.

Weiter wird in dem vorliegenden Bericht darauf hingewiesen, daß bei der Vergebung von Arbeiten nicht in jedem Falle die von der Landesbaudirektion erlassene Vorschrift über die Ausschreibung und Vergebung öffentlicher Arbeiten im Bundesland Niederösterreich eingehalten wurde. Da jede öffentliche oder beschränkte Ausschreibung sonst ihren Sinn verlieren würde, hätten die Vergabungen von Arbeiten unbedingt nach dieser Vorschrift zu erfolgen.

Anlässlich der bei den Bezirksselbstverwaltungen durchgeführten Überprüfungen wurde neuerlich das Fehlen einheitlicher Haushalts- und Kassenvorschriften bemängelt.

Bei mehreren Landesfach- und Landesberufsschulen wurden dringend notwendige Instandsetzungsarbeiten an Schul- und Internatsgebäuden festgestellt.

In mehreren Landesjugendheimen wurden Fremdkurse veranstaltet, bei denen nichtkostendeckende Verpflegsgelühren eingehoben wurden. Die Kostendeckung derartiger Kurse wäre eine Grundvoraussetzung für deren Abhaltung, da es nicht angängig erscheint, daß auch nur ein Teil der Mittel der Erholungsfürsorge zweckwidrig verwendet wird.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die überprüften Einrichtungen im Gesundheitswesen hinweisen. Vor allem auch auf die Bemerkungen hinsichtlich der Landesheil- und Pflegeanstalt Gugging, wo einige Mängel festgestellt wurden. Ich möchte aber ausdrücklich bemerken, daß diese angeführten Beanstandungen in keinem Zusammenhang mit den im März 1956 aufgedeckten Diebstählen stehen.

Bei der Überprüfung der Straßenbauabteilungen und Straßenaufsichten wurde festgestellt, daß zahlreiche in Verwendung stehende Kraftfahrzeuge überaltert und unrentabel sind. Im Zuge des Austausches dieser Fahrzeuge wird eine Typenbereinigung empfohlen. Ferner erscheint, um einem Verfall der Schotterstraßen vorzubeugen, die vermehrte Auffuhr von Erhaltungsschotter für diese Straßen besonders notwendig. Ebenso erscheint die Herausgabe eines Erlasses zwecks einheitlicher Haushalts- und Kassenvorschriften notwendig.

Die den bäuerlichen Fachschulen angeschlossenen Wirtschaftsbetriebe weisen fast durchweg Reinverluste auf. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Schonung der Landesfinanzen wird empfohlen, diesem Umstand ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und auf rationellste Wirtschaftsführung Bedacht zu nehmen. Ferner wäre im Interesse einer übersichtlichen Rechnungsführung sowie einer wohlgedachten Planung, bei gleichzeitiger Sicherung der Finanzierung, eine voranschlagsmäßige Aufteilung der außerordentlichen Kreditmittel auf die einzelnen bäuerlichen Fachschulen notwendig.

Anlässlich der bei der Überprüfung einiger Dienststellen der Zentralverwaltung gemachten Feststellungen wird empfohlen, die Behandlung der Personalangelegenheiten aller Landesbediensteten aus Zweckmäßigkeitsgründen sowie zur Verwaltungsvereinfachung durch das Präsidium des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung als zentrale Personalstelle durchführen zu lassen.

Schließlich gab eine beim Landesfeuerwehrverband durchgeführte Überprüfung Anlaß zu verschiedenen Beanstandungen und Vorschlägen, die noch einer Bereinigung bzw. Stellungnahme durch das zuständige Landesamt bedürfen.

Soviel zusammenfassend zum detaillierten Plan über die durchgeführten Kontrollen. Ich möchte aber auch noch auf die Hinweise zu sprechen kommen, die für die Durchführung von Planungen und Neubauten vom Ausschuss festgelegt wurden. Es steht hier im Kontrollbericht:

1. In erster Linie wäre zu prüfen, ob der Ankauf eines Objektes notwendig bzw. ob ein Neubau überhaupt erforderlich ist und ob die Mittel hierfür zur Verfügung gestellt werden können.

2. Schon vor der Planung eines Bauprojektes muß klar feststehen, welchen Umfang das Projekt haben soll.

3. Unter Beiziehung aller an dem Bau Interessierten muß das endgültige Bauprogramm festgelegt werden, wobei auch das Finanzreferat beizuziehen ist.

4. Die Planung hat einfach, zweckmäßig und der Finanzkraft des Landes angepaßt erstellt zu werden.

5. Jede kostspielige Neuerung, deren Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit noch nicht garantiert ist, hat zu unterbleiben. Das Land kann es sich nicht leisten, als Versuchsobjekt für Neuerungen zu dienen.

6. Nach Fertigstellung der Planung sind die Gesamtkosten des Neubaus und der

Einrichtung auf Grund von Ausschreibungen festzustellen.

7. Auf Grund dieser Ziffern ist der Finanzierungsplan zu erstellen, wobei die Durchführung des Baues allenfalls in verschiedene Bauabschnitte zu teilen ist.

8. Außerdem sind bei jedem Projekt alle dauernden Belastungen zu berechnen, wie zum Beispiel erhöhte Personalkosten, erhöhte Erhaltungsausgaben und Betriebskosten.

9. Erst dann soll das Projekt dem Bauausschuß bzw. dem Finanzausschuß des Landtages zugehen.

10. Der Hohe Landtag beschließt dann auf Grund des Antrages des Finanzausschusses das Bauvorhaben. Hierbei sollen bei den Planungen nach Möglichkeit Zivilarchitekten aus Niederösterreich beigezogen werden. Das zuständige Landesbauamt hat die Bauaufsicht zu führen.

Dem Bericht ist im Kapitel III auch ein Bericht über den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1954 angeschlossen. Hierzu möchte ich nur ganz kurz erwähnen, daß die Gesamtgebarung im Jahre 1954 einen Abgang von rund 56 Millionen Schilling aufweist, gegenüber 110 Millionen Schilling laut Voranschlag. Da die ordentliche Gebarung ausgeglichen ist, entfällt dieser Abgang zur Gänze auf die außerordentliche Gebarung.

Der Schuldenstand des Landes hat sich um 227 Millionen Schilling auf 345 Millionen Schilling erhöht, so daß nunmehr für den planmäßigen Schuldendienst rund dreieinhalb Prozent der Ausgaben der ordentlichen Gebarung benötigt werden.

Demgegenüber haben sich die Beteiligungen des Landes Niederösterreich um 20,7 Millionen Schilling und die Verwaltungsforderungen um 63,4 Millionen Schilling, also insgesamt um rund 84 Millionen Schilling, erhöht.

Hoher Landtag! Soweit der Bericht, den ich namens des Finanzausschusses zu geben hatte. Ich erlaube mir, namens dieses Ausschusses dem Hohen Landtag folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Tätigkeitsbericht des Finanzkontrollausschusses und des Kontrollamtes für das Jahr 1955 wird zur Kenntnis genommen.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, zum vorliegenden Bericht Stellung zu nehmen und ihre Stellungnahme sowie die Maßnahmen, die sie zu den Feststellungen und Anregungen des Berichtes zu machen als notwendig erachtet,

dem Finanzkontrollausschuß bekanntzugeben.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über diesen Bericht die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung durchzuführen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Mörwald. (*Die Abgeordneten der ÖVP und SPÖ verlassen den Sitzungssaal.*)

Abg. MÖRWALD: Meine Damen und Herren! Hoher Landtag! Es ist sehr erfreulich, daß der Kontrollbericht dem Landtag verhältnismäßig zeitgerecht vorgelegt wird, ein Kontrollbericht, der uns die Möglichkeit gibt, auf manche Mängel, die unsere Abgeordneten im Laufe der Zeit schon wiederholt festgestellt haben, nochmals hinzuweisen. Den Fortschritt, der dadurch erzielt wurde, daß es erstmalig gelungen ist, dem Landtag ziemlich zeitgerecht einen entsprechenden Finanzkontrollbericht zur Beratung vorzulegen, möchten wir besonders unterstreichen. Voranstellen wollen wir insbesondere, daß es zwar nützlich ist, bestimmte Mängel laut diesem Kontrollbericht aufzuzeigen, es uns aber ebenso richtig erscheint, daß diese Mängel zeitgerecht abgeschafft werden müssen, um zu verhindern, daß zusätzliche finanzielle Mittel, die absolut nicht notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden, wie es in diesem Kontrollbericht zum Ausdruck kommt.

Eine der wichtigsten Feststellungen in diesem Bericht bezieht sich auf die Praktiken, die beim Lande bei der Vergebung und Durchführung von Bauvorhaben eingerissen sind. Sie haben dem Lande beträchtliche und zusätzliche Ausgaben verursacht, und gerade in diesem Zusammenhang scheint es uns notwendig zu unterstreichen, daß das von den Abgeordneten der Koalitionsparteien immer wieder ausgestoßene Gejammer, es sei kein Geld für die Durchführung bestimmter, im Interesse der Bevölkerung des Landes Niederösterreich notwendiger Aufgaben vorhanden, nicht berechtigt ist, wenn gleichzeitig festgestellt werden muß, daß beträchtliche Gelder unüberlegt und vielleicht sogar etwas leichtsinnig verausgabt worden sind, wie im Kontrollbericht zum Ausdruck kommt.

Sehen wir uns die Feststellungen, die der Kontrollausschuß gerade in bezug auf die Planung und Vergebung der Bauvorhaben getroffen hat, etwas näher an. Insbesondere wird bemängelt, daß bei einer Reihe von Bauvorhaben bei ihrem Beginn keine Gesamtplanung vorhanden war, aber auch kein

klarer Finanzierungsplan vorgelegen ist, so beim Neubau der Amtsgebäude in Horn und in Wiener Neustadt, bei den Bauten der Landeserziehungsanstalt in Korneuburg und auch bei den Instandsetzungsarbeiten in der ehemaligen Landeskrankenanstalt Speising, wo gleichzeitig festgestellt wurde, daß beträchtliche Mittel für Reparaturzwecke aufgewendet wurden, obwohl kurz vorher an der gleichen Stelle und den gleichen Objekten Ausbesserungsarbeiten durchgeführt worden sind. Beanstandet wird in dem Bericht auch das planlose Vorgehen bei den Bauvorhaben der bäuerlichen Fachschule in Edelhof, in Korneuburg und in Warth. Hier stellt der Finanzkontrollausschuß insbesondere fest, daß Anschaffungen gemacht worden sind, die durchaus nicht im Interesse der Sparsamkeit gelegen seien, wobei gleichzeitig der Hinweis interessant ist, daß in einer Reihe anderer bäuerlicher Fachschulen äußerst primitive Verhältnisse herrschen, was einen Rückgang der Schülerzahl zur Folge hat.

Das sind nur einige Beispiele für die Planlosigkeit, die der Finanzkontrollausschuß während seiner Tätigkeit beanstandete. Aber es entsteht die Frage: Wo ist die Gewähr dafür, daß nicht auch bei anderen Bauvorhaben, die nicht kontrolliert worden sind, nach ähnlichen Grundsätzen gehandelt wurde?

Dazu kommt noch, daß, wie der Berichtserstatter festgestellt hat, viele Bauvorhaben in Niederösterreich frei, das heißt ohne vorherige Ausschreibung, vergeben worden sind, was besonders schlimm ist. Öffnet nicht eine solche Praxis, ein solches Vorgehen Tür und Tor für eine Protektionswirtschaft?

Auf Seite 21 des Kontrollberichtes heißt es unter anderem wörtlich: „Der Finanzkontrollausschuß mußte aber feststellen, daß bei den meisten Bauvorhaben“ — wobei ich die Betonung auf „meisten“ legen möchte — „die Hauptvoraussetzungen, und zwar die endgültige Planung und der Finanzierungsplan, nicht erfüllt wurden.“ Weiter heißt es: „Es kommt dann vor, daß ein Bauvorhaben schließlich ein Vielfaches der ursprünglich angenommenen Gesamtkosten ausmacht. Diese Erhöhungen konnten aber keinesfalls mit Lohn- oder Preiserhöhungen begründet werden. Der Grund hierfür liegt in der mangelhaften Planung und Kostenberechnung, weiter an dem Fehlen eines richtigen Finanzierungsplanes.“

Soweit die Feststellungen auf Seite 21 des Kontrollberichtes.

Erlauben Sie mir, gerade auf diesen Punkt näher einzugehen und einen Vergleich mit

der Tätigkeit in den Gemeindestuben zu bringen. Würden nämlich nach denselben Grundsätzen die einzelnen Gemeinden ihre Wirtschaft finanzieren, wären sie in kürzester Zeit bankrott und die Bevölkerung dieser Gemeinden würde mit Recht die Gemeindevertretungen als unfähig bezeichnen und ihre Abtretung verlangen. Die im Kontrollbericht festgelegten Richtlinien, die dazu dienen, in Hinkunft diese Vorgangsweise bei Bauvorhaben auszuschalten, werden sicherlich von uns allen begrüßt. Sie werden allerdings wirkungslos bleiben, wenn nicht gleichzeitig auch die Voraussetzung geschaffen und ernstlich darangegangen wird, die aufgezeigten Mängel tatsächlich zu beseitigen. Damit aber, daß man solche Richtlinien formell beschließt, ihre Durchführung jedoch auf die lange Bank schiebt, ändert man an den Tatsachen nichts. Mag sein, daß gerade dieser Vorgang einigen Leuten hier im Landtag lieber ist; jedenfalls würde aber die Einhaltung dieser Richtlinien dem Lande in Zukunft manche unnötigen Auslagen ersparen.

Nun gestatten Sie mir, noch einige Bemerkungen zum Kontrollbericht.

Nach den Feststellungen des Statistischen Zentralamtes gab es im September dieses Jahres in Niederösterreich 1674 Lehrstellen suchende weibliche Jugendliche, für die nur 112 offene Lehrstellen vorhanden waren. Mehr als 1500 junge Mädchen haben also keinen Lehrplatz gefunden; unter ihnen gibt es sicherlich auch Mädchen, die bereit sind, den Beruf einer Kranken- oder Säuglingschwester zu ergreifen. Die Feststellung des Finanzkontrollausschusses, daß im Landes Säuglingsheim „Schwedenstift“ in Perchtoldsdorf von den Kursteilnehmerinnen keine kostendeckenden Kursbeiträge eingehoben werden, ist bemerkenswert. Wir glauben, daß die Erfüllung der Forderung des Finanzkontrollausschusses auf Einhebung von kostendeckenden Kursbeiträgen den jungen Mädchen keinen Anreiz bieten wird, den Krankenschwestern- oder Säuglingsschwesterberuf zu erlernen, vielmehr wird das Gegenteil eintreten. Es wird noch schwerer sein, den Lehrstellen suchenden weiblichen Jugendlichen ihren Entschluß zur Erlernung dieses Mangelberufes zu erleichtern. Wir glauben, es wäre zweckmäßiger, anstatt die Forderung auf Erhöhung des Kursbeitrages zu stellen, diesen herabzusetzen, um noch mehr weiblichen Jugendlichen den Weg für diesen Beruf zu ebnet.

Beanstandet wird ferner, daß zahlreiche Straßenarbeiter in einem kollektivvertraglichen Verhältnis und nicht in einem Ver-

tragsbedienstetenverhältnis stehen. Sicherlich ist ein solches Dienstverhältnis der Arbeitslust der jeweiligen Straßenarbeiter nicht förderlich. Trotzdem aber haben diese Arbeiter, die unter schwierigsten Bedingungen ihren Dienst versehen müssen, ihre Pflicht zur Zufriedenheit des Landes und der Bevölkerung erfüllt. Die Unsicherheit im Dienstverhältnis ist nicht dazu angetan, die Verbindung der Bediensteten zum Lande zu festigen. Diese Unsicherheit macht die Bediensteten viel anfälliger für die Forderungen der ÖVP, mit anderen Worten also: Im Vorwärtskommen gerade dieser Berufskategorie wird entscheidend sein, welches Parteibuch der Bedienstete in der Tasche hat.

Ich hatte vor einiger Zeit Gelegenheit, mit Straßenwärtern zu sprechen. Schade, daß Herr Landesrat Müllner, der für die Politik, die im Lande Niederösterreich betrieben wird, bekannt ist, nicht hören kann, was manche über seine Politik denken. Es war interessant, von den Straßenwärtern zu erfahren, wie sie über diese Politik denken. Ein sozialistischer Straßenwärter hat erklärt: „Wissen Sie, ich werde halt deshalb nicht vom Lande übernommen, weil ich nicht bereit bin, dem ÖAAB des Herrn Landesrates Müllner beizutreten.“ Das scheint nicht die Meinung nur eines einzelnen zu sein, sondern sie wird in Aussprachen mit vielen Landesbediensteten bestätigt. Wir begrüßen daher die Feststellung des Finanzkontrollausschusses, daß das Kollektivvertragsverhältnis der Straßenarbeiter durch ein pragmatisches Dienstverhältnis ersetzt wird, weil dadurch nicht nur große Sorgen den vielen Bediensteten abgenommen, sondern sicherlich auch namhafte finanzielle Einsparungen eintreten werden.

Gerade den Straßenarbeitern steht jetzt, kurz vor dem Winter, eine schwere Zeit bevor. Wenn wir in diesem Zusammenhang die Mitteilungen, die im Finanzkontrollausschußbericht gemacht wurden, betrachten, daß die Straßenarbeiter nur ganz veraltete Arbeitsgeräte — es wird hier angeführt „Lastkraftwagen, Schneeräumgeräte, Bereisungsfahrzeuge usw.“ — zur Verfügung haben, können wir erst recht ermessen, wie schwierig gerade die Arbeit dieser Bediensteten ist. Ganz besonders schwerwiegend aber ist die Tatsache, daß es viel zu wenig Schneeräumgeräte gibt und daß dadurch — nicht nur im Waldviertel — tagelang wichtige Verbindungsstraßen nicht rechtzeitig vom Schnee gesäubert werden können. Dies bedeutet eine sehr schwere Belastung für die Arbeiter vieler Orte, weil sie nicht rechtzeitig an

ihren Arbeitsplatz kommen und dementsprechend nicht ihrer Arbeit nachgehen können. Wir glauben, daß gerade die Absicht des Finanzkontrollausschusses, hier eine Änderung herbeizuführen, unterstrichen werden muß. Das Land soll bei der Beratung des Voranschlages auch die finanziellen Voraussetzungen schaffen, damit neue und bessere Arbeitsgeräte, besonders mehr Schneeräumgeräte, angekauft werden können.

Nun gestatten Sie mir noch, zur Kritik des Kontrollausschusses über den hohen Gebärungsabgang der Landeskursstätte für Wein-, Obst- und Gartenbau in Langenlois eine Bemerkung zu machen. Wie vom Herrn Berichterstatter bzw. im Ausschuß festgestellt wurde, ist als eine der Hauptursachen der Umstand zu betrachten, daß die Schule durch den bestehenden Unterbelag nicht richtig ausgenützt ist und dadurch die finanziellen Ausgaben in unverminderter Höhe weiterlaufen. Es ist richtig, daß gerade diese Kursstätte — ich möchte sagen — an chronischem Unterbelag leidet. Liegt das vielleicht darin, daß die Führung dieser Anstalt nicht entsprechend ist, daß die Direktion sich um den Lehrbetrieb nicht richtig bemüht? Ich glaube nicht. Ich glaube vielmehr, daß gerade die Kursstätte in Langenlois mustergültig geführt wird, daß viele ihrer Einrichtungen wirklich zweckmäßig und vorbildlich sind und den modernen Unterrichtsmethoden entsprechen. Eine der Ursachen des Unterbelages der Schule scheint vielmehr die Tatsache zu sein, daß der Bau an und für sich überdimensional ausgeführt wurde. Außerdem wurde gleichzeitig sechs Kilometer südlich eine ähnliche Kursstätte in Krems errichtet, ohne zu überprüfen, ob ein entsprechender Bedarf besteht, um den Belag beider Anstalten zu sichern. Dies dürften die Gründe des ständigen Unterbelages der Kursstätte in Langenlois sein.

Um die Frequenz der Schule zu heben, wird es notwendig sein, die zum Teil schon bestehenden Bestrebungen, den Söhnen der kleineren Bauern und Hauer die Teilnahme an den Kursen durch teilweise Erlassung des Kursbeitrages oder durch entsprechende Zuschüsse in Form von Stipendien zu ermöglichen, in verstärktem Maße durchzuführen. Sollte in nächster Zeit eine wesentliche Zunahme des Besuches der Langenloiser Anstalt absolut nicht gegeben sein, wäre es zweckmäßig und nützlich, zumindest den Söhnen und Töchtern jener Bauern und Hauer, die in den letzten Jahren durch Hagel, Frost, Wolkenbrüche und andere Naturkatastrophen schwer geschädigt wurden, die Kursteilnahme durch einen ent-

sprechenden Kursgeldnachlaß bzw. einer Kursgeldbefreiung, die es ja auch an anderen Ausbildungsstätten gibt, zu ermöglichen. Auf diese Weise könnte die Kapazität der Schule, wenn schon ein Unterbelag vorhanden ist, ausgenützt werden, und auch den Ärmsten im Dorfe stünde der Weg zur Weiterbildung offen, was ihnen in der Praxis sehr zugute käme.

Abschließend erlaube ich mir, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die vom Finanzkontrollausschuß aufgezeigten Mängel nicht nur papierene Feststellungen bleiben, sondern ehestens beseitigt werden, um dem Lande Niederösterreich manche finanzielle Auslagen, die durch die nicht rechtzeitige Abstellung der Beanstandungen entstanden sind, in Zukunft zu ersparen.

(Die Abgeordneten der ÖVP und SPÖ betreten wieder den Sitzungssaal.)

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STANGLER (Schlußwort): Hoher Landtag! Ich habe dem Bericht zum Antrag des Finanzausschusses über die Vorlage des Kontrollamtes für das Land Niederösterreich, betreffend den Bericht über die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses im Jahre 1955, nichts mehr hinzuzufügen. Ich bitte daher nochmals um Annahme des Antrages des Finanzausschusses.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Abstimmung): Angenommen.

Ich ersuche Frau Abg. Czerny, die Verhandlung zur Zahl 325 einzuleiten.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY: Hohes Haus! Ich habe namens des gemeinsamen Finanzausschusses und Schulausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Genehmigung des Voranschlages des Schulaufonds für Niederösterreich für das Jahr 1957, zu berichten.

Gemäß § 2 der Richtlinien für die Verwaltung des Schulaufonds für Niederösterreich ist dessen Voranschlag vom Landtag zu genehmigen.

Unter den Einnahmen sieht der Voranschlag für das Jahr 1957 einen Beitrag des Landes in der Höhe von 6.000.000 S vor. Die dem Schulaufonds zufließenden 20 Prozent der an Gemeinden und Gemeindeverbände zu gewährenden Bedarfszuweisungen wurden mit 9.000.000 S präliminiert, da das Gesamtaufkommen auf 45.000.000 S geschätzt wurde. An Schulklassenbeiträgen wurden

für das Jahr 1957 rund 1,977.000 S festgestellt.

Die im Jahre 1957 eingehenden Tilgungsraten für bereits gewährte unverzinsliche Schulbaudarlehen belaufen sich auf insgesamt 1,760.000 S.

Dem Gesamteingang von 18,745.000 S steht im Ausgang der vom Schulbaufonds übernommene Zinsen- und Tilgungsdienst für von Gemeinden übernommene Schulbaudarlehen mit 110.000 S gegenüber, so daß im Jahre 1957 für die Gewährung von Schulbaubeihilfen ein Betrag von 18,630.000 S verbleibt.

Namens des gemeinsamen Finanzausschusses und Schulausschusses erlaube ich mir, dem Hohen Hause folgenden Antrag zu unterbreiten (*liest*):

„1. Der Voranschlag des Schulbaufonds für Niederösterreich für das Jahr 1957 wird mit dem Vorbehalt genehmigt, daß die Höhe des Beitrages des Landes mit der Höhe des im Landesvoranschlag 1957 für diesen Zweck bewilligten Betrages übereinstimmt.

2. Falls die dem Schulbaufonds für Niederösterreich zufließenden Mittel die im Voranschlag des Schulbaufonds für das Jahr 1957 vorgesehenen Beträge überschreiten, wird die Landesregierung ermächtigt, bis zur vollen Höhe dieser Einnahmen durch Gewährung weiterer Schulbauhilfen zu verfügen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Abg. Mörwald. (*Die Abgeordneten der ÖVP und SPÖ verlassen den Sitzungssaal.*)

Abg. MÖRWALD: Meine Damen und Herren! Es ändert nichts an der Tatsache, wenn die Damen und Herren des Landtages es für notwendig erachten, den Saal zu verlassen, daß wir uns nicht abhalten lassen, konkret zu den Dingen Stellung zu nehmen, die die österreichische Bevölkerung berühren. Einer der wichtigsten Punkte ist in unserem Lande ohne Zweifel das Schulwesen und die damit verbundenen Fragen des Schulbaues.

Im Landesvoranschlag 1956 waren als Beitrag des Landes an den Schulbaufonds 6 Millionen Schilling vorgesehen, die in diesem Jahr aber nicht flüssiggemacht worden sind. Wie bekannt, sind lediglich 2 Millionen Schilling verausgabt worden. Wir glauben, daß diese Mittel zu gering sind und daß die Beträge, die im vorliegenden Antrag enthalten sind, auch nicht den Gegebenheiten entsprechen. Wenn wir die Beträge in dem

heute dem Landtag vorgelegten Budgetentwurf für das Jahr 1957 prüfen, dann werden wir vergebens eine entsprechende Zahl suchen, wieviel als Dotierung des Landes für den Schulbaufonds zur Verfügung gestellt werden soll, es sei denn, es wird so wie in diesem Jahr praktiziert, das heißt, daß entsprechende Mittel in Form eines Nachtragskredites zur Verfügung gestellt werden sollen.

Als 20prozentiger Anteil an den Bedarfszuweisungen ist ein Betrag von 9 Millionen Schilling vorgesehen; es ist der gleiche Betrag wie im Budget 1956. Im Landesvoranschlag 1957 beträgt der 20prozentige Anteil der Bedarfszuweisungen insgesamt 11,9 Millionen Schilling, wenn man berücksichtigt, daß insgesamt an Bedarfszuweisungen 59,7 Millionen Schilling eingesetzt sind. Wir sind also der Meinung, daß diese 9 Millionen Schilling in Wirklichkeit nicht den 20 Prozent entsprechen und dieser Betrag somit zu gering ist. Diese Budgetansätze können daher nicht ernst genommen werden.

Es erhebt sich die Frage, ob der Schulbaufonds seinen Erfordernissen auch tatsächlich gerecht wird. Es muß anerkannt werden, daß mit Hilfe dieses Fonds eine Reihe von Schulen und Kindergärten im Land Niederösterreich errichtet werden konnten, die ohne Hilfe des Fonds, also von den Gemeinden allein, nicht hätten gebaut werden können. Allerdings muß man feststellen, daß die Gemeinden selbst ungefähr 93 Prozent der Kosten aufbringen und in Wirklichkeit nur sieben Prozent der erforderlichen Mittel zum Bau der Schulen in Niederösterreich vom Land zur Verfügung gestellt werden.

Die im Schulbaufonds veranschlagte Summe trägt auch deswegen der Wirklichkeit nicht Rechnung, weil sie nicht berücksichtigt, daß in diesem Jahr ganz beträchtliche Erhöhungen der Baukosten eingetreten sind. Schon allein deswegen bieten diese rund 18 Millionen Schilling beim Schulbaufonds nicht die Möglichkeit, die gleiche Anzahl von Schulen und Schulräumlichkeiten wie heuer zu bauen. Schon auf Grund der gestiegenen Baukosten wäre es notwendig, eine Erhöhung der Ausgaben im Schulbaufonds durchzuführen, um mindestens die gleiche Anzahl an Schulen zu bauen, wie in diesem Jahr.

Es ist nicht unbekannt, daß in Niederösterreich eine Schulraumnot vorhanden ist, die auch durch Zahlen belegt werden kann und die das Gewissen der verantwortlichen Stellen sehr deutlich mahnt, wirksamer als bisher einzugreifen und mehr finanzielle Mittel für die Beseitigung der Schulraumnot zur

Verfügung zu stellen. In den größeren Städten unseres Landes gibt es noch immer Wechselunterricht. Es fehlen hunderte Klassenzimmer. So sind in Krems um 42 Klassenzimmer und in der kleinen Gemeinde Himberg um 15 Klassenzimmer zuwenig, um nur zwei Beispiele von vielen zu nennen. Nehmen wir für eine Klasse eine Zahl von 30 Schülern an, so bedeutet dies, daß in Krems mehr als 1200 Schüler und in Himberg 450 Schüler keine eigene Schulklasse haben, daher im Wechselunterricht sind, wodurch der Lernerfolg wesentlich herabgemindert wird, wie es die Lehrkräfte immer wieder beklagen. Dazu kommt noch, daß der größte Teil der Schulgebäude in unserem Land überaltert ist und durch neue ersetzt werden müßte.

Welche Aussichten bestehen nun nach diesem Voranschlag, der heute dem Landtag zur Beschlußfassung vorliegt, die Schulraumnot in nächster Zeit zu überwinden? Die Aussichten sind nicht allzu rosig. Der Herr Landeshauptmannstellvertreter Popp erklärte in seiner Eigenschaft als Schulerreferent im Juli dieses Jahres, daß die Beiträge des Schulbaufonds durch Beschluß der Landesregierung bereits für die nächsten drei Jahre vergeben worden sind. Die Gemeinden, die jetzt einreichen, um Geld zum Bau neuer Schulen aus diesem Fonds zu erhalten, werden also frühestens im Jahre 1959 zum Zuge kommen können.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß in Kürze ein neues Schulerrichtungs- und Schulerhaltungsgesetz verabschiedet werden soll. Dieses Gesetz wird eine erhöhte Schulbautätigkeit vorsehen, vor allem sollen mehr Hauptschulen gebaut werden. In Niederösterreich können rund ein Drittel aller Kinder im hauptschulfähigen Alter keine Hauptschule besuchen, weil die notwendigen Räumlichkeiten fehlen. Wenn jedoch das neue Schulerrichtungs- und Schulerhaltungsgesetz im Landtag beschlossen werden wird, ohne daß gleichzeitig auch die finanziellen Voraussetzungen zur Erfüllung der in diesem Gesetz auferlegten Pflichten geschaffen werden, dann wird das neue Gesetz auf dem Papier bleiben und die Schulraumnot, die in unserem Lande beinahe schon stabil ist, in allernächster Zeit nicht wesentlich beseitigt werden können. Wir möchten daran erinnern, daß man bei jeder Gelegenheit, sei es in den Debatten in den Gemeinden oder hier im Hohen Hause, immer wieder erklärt, der Schulbau falle verfassungsmäßig in die Obliegenheiten und Aufgaben der jeweiligen Gemeinden. Das ist richtig, aber was soll mit dieser Feststellung angefangen werden,

wenn man nicht gleichzeitig jenen, die verfassungsmäßig verpflichtet sind, Schulen zu bauen, die notwendigen finanziellen Mittel gibt, damit sie diesen Pflichten nachkommen können, und wenn man ihnen immer mehr Geld wegnimmt, anstatt ihnen Geld zu geben. Man schröpfte in den letzten Jahren die Gemeindekassen ganz beträchtlich und setzt dies auch fort. Neben dem Notopfer werden Abgaben eingehoben bzw. den Gemeinden Ausgaben verursacht, wie z. B. durch den Familienlastenausgleich, durch das Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz, durch das neue ASVG usw. Es ist klar, daß bei einer solchen Finanzpolitik die Gemeinden absolut nicht in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben und ihrer Verpflichtung, im Interesse der Kinder mehr Schulen zu bauen, gerecht werden zu können. Ein ernster Mangel scheint uns auch zu sein, daß in diesem Schulbaufonds keinerlei Beiträge des Bundes vorgesehen sind, obwohl im Gesetz die Möglichkeit etwaiger Bundesbeiträge verankert ist. Wir glauben, daß gerade diese sogenannten „etwaigen Beiträge“ des Bundes ins Rollen gebracht werden sollen, daß der Landtag und die Landesregierung ernstlicher als bisher versuchen müßten, zum Schulbau vom Bund entsprechende Gelder zu erhalten, damit die Beseitigung der Schulraumnot in Niederösterreich wirksamer als bisher durchgeführt werden kann.

Der vorliegende Voranschlag des Schulbaufonds weist, wie wir eben festgestellt haben, eine Reihe von Schwierigkeiten auf. Er weist besonders darauf hin, daß nicht alle Probleme gelöst werden können, weil es nicht gelungen ist, mehr finanzielle Mittel für die Beseitigung der Schulraumnot in Niederösterreich bereitzustellen. Dennoch glauben wir, daß es notwendig ist, diesem Voranschlag unsere Zustimmung zu geben, weil auch die geringste Summe zur Beseitigung der Schulraumnot, zur Hebung und Verbesserung der Schulraumfrage im Lande Niederösterreich, zum Bau neuer Schulen in unserem Lande ein Schritt vorwärts ist und letzten Endes dem kostbarsten Gut unseres Landes zugute kommt, nämlich der schulpflichtigen Jugend Niederösterreichs.

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft, die Frau Berichterstatterin hat das Schlußwort.

Berichterstatterin Frau Abg. CZERNY (Schlußwort): Ich verzichte auf das Schlußwort und bitte, die Abstimmung vorzunehmen. (Die Abgeordneten der ÖVP und SPÖ betreten wieder den Saal.)

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Abstimmung über den Antrag des gemeinsamen Finanzausschusses und Schulausschusses): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Hainisch, die Verhandlung zur Zahl 328 einzuleiten.

Berichterstatler Abg. HAINISCH: Hoher Landtag! Ich habe namens des Gesundheitsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hainisch, Schwarzott, Tesar, Marwan-Schlosser, Scherrer, Dr. Habertzettl und Genossen, betreffend die Überprüfung der geänderten Satzungen der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte gemäß Art. 139 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz zu berichten.

In der Satzung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte normiert § 22 Abs. 1 die Beiträge zur Krankenversicherung. Mit Rücksicht auf den zu erwartenden Gebarungsabgang im Jahre 1956 hat die 10. Hauptversammlung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse in ihrer Sitzung vom 7. September 1956 den Beschluß gefaßt, diese Bestimmung abzuändern. Während bisher die Beiträge zur Krankenversicherung

- a) für die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörigen oder diesen gleichgestellten Personen 6,4 v. H.,
 - b) für die der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörigen oder diesen gleichgestellten Personen 4,2 v. H.,
 - c) für Weiterversicherte 4,2 v. H.,
 - d) für Selbstversicherte 4,2 v. H.
- der in Betracht kommenden Beitragsgrundlage betrug, bestimmen nun Art. I und Art. II des Beschlusses folgendes:

„Art. I: Im § 22 Abs. 1 wird für den Zeitraum vom 1. Oktober 1956 bis 30. Juni 1957 in lit. a) der Prozentsatz von 6,4 durch den Prozentsatz von 6,7 ersetzt; in lit. b) der Prozentsatz von 4,2 durch den Prozentsatz von 4,3 ersetzt; in lit. c) der Prozentsatz von 4,2 durch den Prozentsatz von 4,3 ersetzt; in lit. d) der Prozentsatz von 4,2 durch den Prozentsatz von 4,3 ersetzt.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1957 bis 30. Juni 1958 bzw. bis zum Ende des Beitragszeitraumes, Juni 1958, wird in lit. a) der Prozentsatz von 6,7 durch den Prozentsatz von 7 ersetzt; in lit. b) der Prozentsatz von 4,3 durch den Prozentsatz von 4,5 ersetzt; in lit. c) der Prozentsatz von 4,3 durch den Prozentsatz von 4,5 ersetzt; in lit. d) der Prozentsatz von 4,3 durch den Prozentsatz von 4,5 ersetzt.

Für die Zeit ab 1. Juli 1958 bzw. ab Beginn des Beitragszeitraumes, Juli 1958, wird in lit. a) der Prozentsatz von 7 durch den Prozentsatz von 6,7 ersetzt; in lit. b) der Prozentsatz von 4,5 durch den Prozentsatz von 4,3 ersetzt; in lit. c) der Prozentsatz von 4,5 durch den Prozentsatz von 4,3 ersetzt; in lit. d) der Prozentsatz von 4,5 durch den Prozentsatz von 4,3 ersetzt.

Art. II: Die vorangeführten Satzungsänderungen werden mit 1. Oktober 1956, 1. Juli 1957 und 1. Juli 1958 bzw. ab Beginn des Beitragszeitraumes, Juli 1958, wirksam.

Gemäß § 32 Abs. 1, ASVG, sind die Versicherungsträger Körperschaften des öffentlichen Rechtes und besitzen Rechtspersönlichkeit. Es ist ihnen gemäß § 51 Abs. 1 und 2, in Verbindung mit § 453 ASVG das Recht eingeräumt, die Satzungen und insbesondere die Höhe der Beiträge innerhalb der durch das Gesetz festgelegten Grenzen selbst zu bestimmen, jedoch bedarf die Satzung und jede ihrer Änderungen der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung (§ 455 Abs. 1 ASVG). Dementsprechend wurde mit Schreiben vom 8. September 1956 von der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse an das Bundesministerium für soziale Verwaltung der Antrag gestellt, die Satzungsänderung gemäß § 455, ASVG entsprechend dem Beschluß der 10. Hauptversammlung, zu genehmigen. Mit Erlaß des Ministeriums für soziale Verwaltung vom 17. September 1956, Zl. II —118.199—4/56/1 Blg., wurde die Genehmigung insoweit erteilt, als hiervon Abs. 3 des Art. I ausgenommen wurde. Des weiteren wurde festgestellt, daß in Anbetracht der Versagung der Genehmigung des Abs. 3 des Art. I die durch das Ministerium vorgenommenen Berichtigungen des genehmigten Abs. 2 und des Art. II bedingt gewesen seien. Dem Abs. 3 des Art. I wurde deshalb die Genehmigung versagt, weil weder von der Kasse noch vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorausgesagt werden könne, ob die von der 10. Hauptversammlung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse am 7. September 1956 beschlossene Beitragsermäßigung ab 1. Juli 1958 bzw. ab Beginn des Beitragszeitraumes, Juli 1958, für die Kasse tragbar sein werde. Sollte im Jahre 1958 die finanzielle Leistungsfähigkeit der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse derart gut sein, daß an eine Beitragsermäßigung gedacht werden kann, wird es Aufgabe der Hauptversammlung sein, im gegebenen Zeitpunkt eine entsprechende Ermäßigung der Beitragssätze zu beschließen, die dann auch

die Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung finden würde.

Aus der Gegenüberstellung des Beschlusses der Hauptversammlung und der nunmehr erfolgten Genehmigung ergeben sich nachstehende Abweichungen:

Die Prozentsätze von 7 bzw. 4,5 v. H. im Abs. 2 des Art. I, die nach dem Beschluß der Hauptversammlung für den Zeitraum vom 1. Juli 1957 bis 30. Juni 1958 bzw. bis zum Ende des Beitragszeitraumes, Juni 1958, anzuwenden gewesen wären, sind nunmehr ab 1. Juli 1957 den Beitragsberechnungen ohne zeitliche Begrenzung zugrunde zu legen. Die von der Hauptversammlung beschlossene Rückführung der Prozentsätze im Abs. 3 des Art. I auf 6,7 bzw. 4,3 v. H. wurde zur Gänze gestrichen. Daraus ergeben sich auch Abweichungen für Art. II. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich nun eindeutig, daß die im Abs. 2 des Art. I festgesetzten Prozentsätze nach dem 30. Juni 1958 bzw. nach dem Ende des Beitragszeitraumes, Juni 1958, den Beitragsberechnungen nicht auf Grund eines Beschlusses der 10. Hauptversammlung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse zugrunde gelegt werden, sondern vielmehr auf die anlässlich der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung erfolgte Berichtigung des Abs. 2 des Art. I zurückzuführen ist. Die Wirksamkeit der festgesetzten Prozentsätze beruht nicht auf einem Willensakt des zuständigen Organes der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse und eines komplementären behördlichen Aktes des zuständigen Ministeriums, so wie dies den zitierten Bestimmungen des ASVG entsprechen würde, sondern einzig und allein auf einem über die Bestimmung des § 455 ASVG hinausgehenden Behördenaktes. Dieser Sachverhalt widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, der die Mitwirkung der Versicherungsträger als Körperschaften des öffentlichen Rechtes an der Verwaltung vor allem auch darin eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, daß er, wie sich aus §§ 51 Abs. 1 und 2, 453 und 449 Abs. 2, 2. und 3. Satz, ASVG ergibt, ihnen das volle Gestaltungsrecht eingeräumt hat. Dem Ministerium, als zuständige Genehmigungsbehörde, steht nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (§ 455 ASVG) nur das Recht zu, die Satzung und jede ihrer Änderungen zu genehmigen, zum Teil zu genehmigen oder die Genehmigung zu versagen. Keinesfalls kommt ihm das Recht zu, den materiellen Inhalt über den Beschluß des zuständigen Organes des Versicherungsträgers hinausgehend abzuändern und dadurch originär rechtsschöpfend tätig zu werden. Ge-

mäß § 449 Abs. 2, 2. und 3. Satz, ASVG, kann außerhalb der Genehmigung die oberste Aufsichtsbehörde die Änderung der Satzungen verlangen, sofern sie mit dem Gesetz in Widerspruch stehen oder dem Zwecke der Versicherung zuwiderlaufen. Erst dann, wenn diesem Verlangen nicht binnen drei Monaten entsprochen wird, kann das Ministerium die erforderlichen Verfügungen von Amts wegen treffen. Arg. e contr. und arg. e sil. ergibt sich, daß nur bei Vorliegen zweier Tatbestände überhaupt eine Änderung der Satzungen verlangt werden kann und in allen anderen Fällen das Genehmigungsrecht nur insoweit gehandhabt werden kann, als dadurch nicht der materielle Inhalt der beschlossenen Satzung oder ihrer Änderungen verändert wird. Keinesfalls ist es somit zulässig, im Zuge einer Genehmigung, noch dazu unter dem Hinweis, daß durch die Versagung der Genehmigung des Abs. 3 des Art. I eine Berichtigung des genehmigten Abs. 2 des Art. I notwendig sei, den materiellen Inhalt über den Beschluß der 10. Hauptversammlung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse hinausgehend abzuändern. Für die Wirksamkeit der festgesetzten Prozentsätze im Abs. 2 des Art. I der Satzungsänderungen ist nach den angestellten Überlegungen nur die Willenserklärung des Ministeriums zuständig. Dies widerspricht unzweifelhaft der ratio legis des ASVG.

Somit ist die vom Bundesministerium mit obenerwähntem Erlaß erteilte Genehmigung nur insofern gesetzmäßig, als sie sich auf einen Beschluß der 10. Hauptversammlung zu stützen vermag. Dies gilt für jenen Teil der Satzungsänderung, der sich auf die Festsetzung der Beiträge für den Zeitraum vom 1. Oktober 1956 bis 30. Juni 1957 in der Höhe von 6,7 bzw. 4,3 Prozent bezieht. Hinsichtlich jedoch des Abs. 2 des Art. I erscheint die im obenerwähnten Erlaß erteilte Genehmigung als gesetzwidrig, da die für den Zeitraum vom 1. Juli 1957 bis 30. Juni 1958 bzw. bis zum Ende des Beitragszeitraumes, Juni 1958, beschlossenen Beiträge in Höhe von 7 beziehungsweise 4,5 Prozent nun ab 1. Juli 1957 für unbestimmte Zeit infolge der Änderungen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht durch das Ministerium Geltung besitzen. Dagegen erscheint die Versagung der Genehmigung hinsichtlich des Abs. 3 des Art. I als gesetzmäßig. Dieselben Überlegungen gelten auch für Art. II.

Auch wenn das Bundesministerium für soziale Verwaltung der Auffassung gewesen wäre, die beschlossene Satzungsänderung laufe dem Zweck der Versicherung entgegen, hätte sie, wie sich aus § 449 Abs. 2,

2. und 3. Satz, ASVG ergibt, keine Befugnis gehabt, mit einer den Sinn des Beschlusses der Hauptversammlung vollkommen abändernden Genehmigung vorzugehen, sondern wäre lediglich befugt gewesen, die Genehmigung zu versagen, wobei die Frage offen bleiben mag, ob es dem genannten Ministerium zukommt, Empfehlungen für einen künftigen Beschluß anlässlich der Verweigerung der Genehmigung zu geben.

Die Antragsteller vertreten daher die Ansicht, daß gemäß Art. 139 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz an den Hohen Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt werde, die Gesetzmäßigkeit der genehmigten Satzungsänderung zu überprüfen. Es ist jedoch noch die Frage zu klären, ob die niederösterreichische Landesregierung zur Antragstellung legitimiert ist. Hierzu wäre festzustellen, daß § 453, ASVG nähere Bestimmungen über die Erlassung und den Inhalt der Satzungen durch den Versicherungsträger enthält und § 455 Abs. 1 die Genehmigungspflicht feststellt. Das Inkrafttreten der Satzungen ist daher von einem behördlichen Akt abhängig. Die Satzungen sind somit Ausführungsbestimmungen zum ASVG, die sich an die Allgemeinheit, zumindest jedoch an eine bestimmte Gruppe der Bevölkerung, die nicht individuell, sondern nach Gattungsmerkmalen bezeichnet ist, richten. Diese Konstruktion führt zu dem Ergebnis, daß die nach dem ASVG vom zuständigen Verwaltungskörper des jeweiligen Versicherungsträgers beschlossene Satzung durch die ministerielle Genehmigung den Stufenbau der Rechtsordnung in den Rang einer Verordnung aufrückt. Diese Auffassung wird auch vom Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof vertreten. Den Erkenntnissen zufolge sind, je nach der verfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung, auch allgemeine, die Mitglieder bindende Beschlüsse von Selbstverwaltungskörpern als Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde zu betrachten.

Nun verbleibt noch zu prüfen, ob es sich bei der Satzung eines Versicherungsträgers um eine Verordnung einer Bundesbehörde handelt, da nur solche Verordnungen dem Antragsrecht der Landesregierung unterliegen. Da nach der Rechtsfindung des Verfassungsgerichtshofes die verfassungsgesetzliche Kompetenzverteilung Tatbestandsmerkmal ist, muß man zu dem zwingenden Schluß kommen, daß die genehmigte Satzung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse als eine Verordnung einer Bundesbehörde zu werten ist, da die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse als öffentlich-rechtliche

Körperschaft an der Verwaltung einer in die Kompetenz des Bundes gemäß Art. 10 Ziff. 11 fallenden Angelegenheit „der Sozialversicherung“ teilnimmt.

Der Gesundheitsausschuß hat sich in seiner Sitzung mit diesem Antrag beschäftigt und erlaubt sich, dem Hohen Hause folgenden Antrag zur Beschlußfassung zu unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, an den Hohen Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 17. September 1956, Zl. II—118.199—4/56/1 Bgl., genehmigten Änderung der Satzung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte gemäß § 139 Abs. 1, Bundesverfassungsgesetz zu stellen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Diskussion zu eröffnen und die Abstimmung durchzuführen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Lauscher. (*Exodus der ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten.*)

Abg. LAUSCHER: Hohes Haus! Der Antrag der ÖVP verlangt, daß die Landesregierung beim Verfassungsgerichtshof überprüfen läßt, ob das Sozialministerium das Recht hat, so weitgehende Beschlüsse der Vollversammlung der Krankenkasse abzuändern. Wir sind der Meinung, daß dieser Antrag der ÖVP, der nach außenhin den Anschein erweckt, als ob die Interessen der Versicherten von der Krankenkasse nicht korrekt wahrgenommen werden, demagogischen Zwecken dient. Denn sooft die Arbeiter und Angestellten Forderungen bezüglich der Krankenkasse und auch in bezug auf die Sozialversicherung erhoben haben, war es die Volkspartei und die frühere Christlichsoziale Partei, die immer wieder große Schwierigkeiten den Arbeitern und Angestellten und dem Fortschritt in der Sozialversicherung in den Weg gelegt haben.

Wir sind der Meinung, daß der vorliegende Antrag nicht richtig ist. Es ist nicht zweckmäßig, daß man der Krankenkasse und der Vollversammlung der Krankenkasse, die eine autonome selbständige Körperschaft ist, Vorschriften macht. Wenn die Volkspartei schon ein Interesse hat, für die Interessen der Krankenkassenmitglieder einzutreten, dann würden wir diesbezüglich zwei Vorschläge machen.

Der erste Vorschlag ist der, die Volkspartei und der Arbeiter- und Angestellten-

bund mögen sich dafür einsetzen, daß die Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge von gegenwärtig 50 zu 50 so abgeändert wird, daß zwei Drittel die Unternehmer bezahlen und ein Drittel die Arbeiter und Angestellten. Das ist eine alte Forderung der gesamten organisierten Arbeiterschaft, die schon x-mal erhoben worden ist. Ich kann mich sogar erinnern, als ich noch in der Landesexekutive und in der Arbeiterkammer mitgearbeitet habe, wurden vom Arbeiter- und Angestelltenbund in dieser Hinsicht auch Zugeständnisse gemacht.

Die zweite Forderung, zu deren Erfüllung die Volkspartei sicherlich etwas beitragen könnte, geht dahin, die §§ 48 und 49 des Krankenanstaltengesetzes, die durch Nazigesetze beseitigt wurden, wieder einzuführen. Diese beiden Paragraphen bestimmen, daß drei Achtel des Defizits der Krankenanstalten der Bund zahlt, drei Achtel das Land und zwei Achtel die spitalerhaltenden Gemeinden. Damit wäre nicht nur den spitalerhaltenden Gemeinden geholfen, sondern indirekt auch den Krankenkassenmitgliedern und den Krankenkassen selbst, die in dieser Beziehung großen Belastungen ausgesetzt sind. Wir sind der Meinung, daß die Volkspartei in dieser Frage, daß die Mehrheit im Parlament hat, sicherlich etwas Gedeihliches und Produktives leisten könnte.

Abschließend möchte ich bemerken, daß meine Fraktion nicht für diesen Antrag stimmen wird, weil er nach unserer Meinung demagogisch ist, die Krankenkassenmitglieder zum Narren hält, und für so etwas geben wir uns nicht her.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Berichterstatter hat das Schlußwort. *(Die Abgeordneten der SPÖ und ÖVP betreten wieder den Sitzungssaal.)*

Berichterstatter Abg. **HAINISCH** *(Schlußwort):* Hohes Haus! Ich ersuche nochmals, den Antrag des Gesundheitsausschusses anzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN *(nach Abstimmung):* A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. **Staffa**, die Verhandlung zur Zahl 317 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. **STAFFA:** Hoher Landtag! Die Gemeinde Sooß im politischen Bezirk Baden hat an die niederösterreichische Landesregierung den Antrag auf Erhebung zur Marktgemeinde gestellt. Namens des Kommunalausschusses habe ich daher

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Sooß, politischer Bezirk Baden, zur Marktgemeinde, zu berichten.

Der Kommunalausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Antrag der Ortsgemeinde Sooß beschäftigt, und ich habe die Aufgabe, Ihnen über das Ergebnis dieser Ausschusssitzung den folgenden Bericht zu erstatten.

Überlieferungen zufolge soll im Gemeindegebiet von Sooß bereits zur Römerzeit eine kleine Ansiedlung bestanden haben. Erstmals erwähnt wird der Ort in einer Verkaufsurkunde des Stiftes Heiligenkreuz aus den Jahren zwischen 1187 und 1215. Bereits um das 14. Jahrhundert dürfte der Gemeinde Sooß das Recht zugesprochen worden sein, einen Wochenmarkt abzuhalten.

In einem im Jahre 1833 erschienenen Werk ist erwähnt, daß sich zum Zeitpunkt des Erscheinens in Sooß Überreste von Ringmauern und von zwei Toren befanden. Daraus läßt sich schließen, daß diese Gemeinde am Ende des Mittelalters oder zu Beginn der Neuzeit zumindest eine marktähnliche Stellung einnahm, da in unserer Gegend eine Ummauerung eines Dorfes sehr ungewöhnlich gewesen ist.

Die Gemeinde Sooß erstreckt sich über ein Gemeindegebiet von 5,49 Quadratkilometer und zählt 786 Einwohner. Sooß ist ein gerne besuchter Fremdenverkehrsort, der durch seinen Weinbau weit über die Bezirksgrenzen hinaus bekannt geworden ist.

Im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesarchiv wurde für Sooß ein Wappen entworfen, dessen Beschreibung lautet: Ein im Verhältnis 1:2 geteilter Schild, das obere Feld gespalten. Im rechten oberen Feld, auf goldenem Grund, eine blaue Weintraube, im linken oberen Feld, auf rotem Grund, eine goldene Flachsbrechel. Das untere Feld zeigt auf blauem Grund die Kirche des Ortes in Naturfarbe und mit roten Dächern sowie eine grüne Pappel, beides auf grünem Boden.

Der Antrag der Ortsgemeinde Sooß wird von der Bezirkshauptmannschaft wie auch von allen Behörden und Dienststellen befürwortet.

Ich erlaube mir daher, dem Hohen Hause den Antrag des Kommunalausschusses zu unterbreiten, welcher lautet *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Erhebung der Ortsgemeinde Sooß im politischen Bezirk Baden zum Markte wird gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt,

wegen Durchführung dieses Landtagsbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. (Nach Abstimmung): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Scherrer, die Verhandlung zur Zahl 313 einzuleiten.

Berichterstatte Abg. SCHERRER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Wirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Wirtschaftsförderungsfonds, Fremdenverkehrsförderungsfonds, Bericht über die Jahre 1954 und 1955, zu berichten.

Der Landtag von Niederösterreich hat im Zusammenhang mit seinem Beschluß vom 25. April 1947 über die Gewährung von Darlehen zum Zwecke des Wiederaufbaues kriegsgeschädigter Betriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Beschluß vom 24. Juni 1948 von der Errichtung des „Wirtschaftsförderungsfonds“ genehmigend Kenntnis genommen.

In seiner Sitzung vom 15. Dezember 1950 (Zl. 138-Ltg.) hat der Landtag von Niederösterreich den Beschluß gefaßt, auch die Rückzahlungsraten jener Darlehen, welche aus den für Zwecke der Fremdenverkehrsförderung voranschlagsmäßig vorgesehenen Mitteln bereits ausgezahlt wurden und weiterhin gegeben werden, in den Fonds zurückfließen zu lassen, um diese Mittel auch in Zukunft für Zwecke der Fremdenverkehrsförderung verwenden zu können.

Gemäß Beschluß der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Mai 1947, mit dem die Durchführungsbestimmungen zum eingangs erwähnten Landtagsbeschluß vom 25. April 1947 erlassen wurden, ist dem Landtag alljährlich über den Stand des Fonds Rechnung zu legen.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1954 die Richtlinien über die Verwaltung des Wirtschaftsförderungsfonds genehmigt. Im § 1 Abs. 1 wird festgelegt, daß es sich bei diesem Fonds um einen Verwaltungsfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt. Im § 3 Abs. 1 wird festgelegt, daß die für Gewerbe-förderungszwecke und für Fremdenverkehrsförderungszwecke bestimmten Mittel aus Zweckmäßigkeitsgründen zu trennen sind und die Verrechnung der Fondsgebarung

durch die niederösterreichische Landesbuchhaltung zu erfolgen hat.

In Entsprechung dieser Bestimmungen wurde die rechnermäßige Fondsverwaltung mit 1. Juli 1954 an die niederösterreichische Landesbuchhaltung übertragen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden auch diese Arbeiten durch das zuständige Referat geführt. Gleichzeitig wurden auch die Fondsmittel nach deren Zweckbestimmung in einen Gewerbe-förderungsfonds und in einen Fremdenverkehrsförderungsfonds getrennt. Wenn der nachstehende ziffernmäßige Bericht über den Fonds im Jahre 1954 beide Fondsmittel wohl postenmäßig voneinander getrennt, jedoch innerhalb einer gemeinsamen Aufstellung bringt, so dies nur aus dem Grunde, weil die buchmäßige Trennung derselben im Laufe des Jahres 1954 erfolgte, sohin innerhalb des Berichtszeitraumes, und eine ziffernmäßig getrennte Darstellung der beiden Fondsmittel dadurch auf Schwierigkeiten stoßen würde.

Gegenstand der vorliegenden Landtagsvorlage bildet nun der Bericht über die Gebarung des Fonds in den Kalenderjahren 1954 und 1955.

Die Vorlage des Berichtes über das Jahr 1954 hat sich verzögert, weil die Praxis gezeigt hat, daß die in den Richtlinien verlangte Erstellung eines Voranschlages für den Fonds für das nachfolgende Jahr, im Hinblick auf die ständig wechselnden Erfordernisse der Wirtschaft, kaum durchgeführt werden kann. Es wurde daher im Wege der niederösterreichischen Landesbuchhaltungsdirektion in Anerkennung dieses Umstandes ein anderer gangbarer Weg gesucht und in der Weise gefunden, daß ein entsprechender Kontenplan ausgearbeitet wurde, der nun die Grundlage für die Buchhaltung darstellt. Dieser Kontenrahmen wurde dem Amte vor kurzem vorgelegt.

Der Fonds zeigt nun im Kalenderjahr 1954 die folgende Entwicklung:

Es wurden Gesamteinnahmen einschließlich Anfangsbestand in der Höhe von 6,627.673.48 S und Ausgaben in der Höhe von 4,071.516.99 S ausgewiesen, so daß sich per 31. Dezember 1954 ein Endbestand von 2,556.156.49 S ergibt.

Das Fondsvermögen stellt sich per 31. Dezember 1954 folgendermaßen dar: Aktiva in der Gesamtsumme von 15,635.498.16 S, Passiva in der Gesamtsumme von 5,004.629.70 S, mithin ergibt sich ein Fondsvermögen per 31. Dezember 1954 in der Höhe von 10,630.868.46 S.

Das Fondsvermögen betrug am 31. Dezember 1953 9,463.937.41 S. Demnach ist das Ver-

mögen des Wirtschaftsförderungsfonds innerhalb des Jahres 1954 um 1,166.931.05 S gestiegen.

Im Anschluß an den vorstehenden Fondsbericht über das Jahr 1954 folgt nun der Bericht über die Gebarung des Wirtschaftsförderungsfonds im Kalenderjahr 1955. Er zeigt die Entwicklung des Fonds in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1955. In diesem Bericht wird jedoch bereits zwischen „Wirtschaftsförderungsfonds“ und „Fremdenverkehrsförderungsfonds“ unterschieden. Dieser Bericht unterteilt sich daher in

a) Wirtschaftsförderungsfonds, in dem ausschließlich Gewerbeförderungsmittel zur Verrechnung gelangen, und

b) Fremdenverkehrsförderungsfonds, dem ausschließlich Fremdenverkehrsförderungsmittel zur Verfügung stehen.

Die Gesamteinnahmen des Wirtschaftsförderungsfonds einschließlich des Anfangsbestandes betrages 5,640.467.44 S, die Gesamtausgaben 3,336.818.04 S, so daß sich per 31. Dezember 1955 ein Endbestand von 2,303.649.40 S ergibt.

Das Fondsvermögen beträgt nach der Trennung an Aktiva 12,869.724.10 S, an Passiva 5,000.200.— S, es ergibt sich somit ein Reinvermögen des Wirtschaftsförderungsfonds per 31. Dezember 1955 von 7,869.524.10 Schilling.

Der Fremdenverkehrsförderungsfonds weist im Jahre 1955 Gesamteinnahmen von 347.138.08 S und Gesamtausgaben von 165.897.40 S, somit einen Endbestand von 181.240.68 S aus.

Das Fondsvermögen des Fremdenverkehrsförderungsfonds stellt sich per 31. Dezember 1955 folgendermaßen dar: Aktiva 3,960.226.03 Schilling, Passiva 73.43 S. Somit beträgt das Reinvermögen des Fremdenverkehrsförderungsfonds per 31. Dezember 1955 3,960.152.60 Schilling.

Um nochmals auf die vom Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung vom 24. Juni 1954 beschlossenen Richtlinien über die Verwaltung des Wirtschaftsförderungsfonds zurückzukommen, sei bemerkt, daß im Punkt 3 des § 2 dieser Richtlinien die Erstellung eines jährlichen Voranschlags für den Fonds vorgesehen ist. Hierzu muß festgestellt werden, daß es unmöglich ist, für diesen Fonds einen, wenn auch nur annähernd zutreffenden Voranschlag zu erstellen, unmöglich deshalb, weil beide Fonds verbunden sind und, um ihren Aufgaben auch wirklich gerecht werden zu können, innigst mit den Belangen der Wirtschaft auf die nicht vorauszuhenden jeweils auftretenden Gegebenheiten der Wirtschaft ein-

gehen müssen. Es sind dies vielfach Imponderabilien, die auf ein Jahr im voraus bei der Gestaltung des Voranschlags nicht berücksichtigt werden können. Auf diese Weise würde der Voranschlag zu einer ziffernmäßigen Darstellung ohne jede reale Grundlage und Bedeutung werden und könnte wahrscheinlich praktisch nie eingehalten werden. Damit wird aber der Zweck eines Voranschlags nicht erreicht und der Voranschlag als solcher daher gegenstandslos.

Es wurde nun in Zusammenarbeit mit der niederösterreichischen Landesbuchhaltungsdirektion insofern eine Lösung gefunden, als an Stelle eines Voranschlags ein Kontenplan für die beiden Fonds festgelegt wird. Damit wird einem essentiellen Erfordernis der Kameralistik entsprochen und die Grundlage für die Fondsbuchhaltung geschaffen. In diesem Sinne müßte daher § 2 Pkt. 3 der Fondsrichtlinien eine Abänderung erfahren.

Seit dem Jahre 1954 arbeitet nun der Wirtschaftsförderungsfonds innigst mit der sogenannten „Dr.-Illig-Kreditaktion“ zusammen, aus der in Zusammenarbeit mit der Handelskammer von Niederösterreich weitere Kreditmittel dem Fonds zufließen, der die Verwaltung und Vergebung dieser Mittel vorzunehmen hat. Nun ist aber in den Richtlinien des Wirtschaftsförderungsfonds nicht die Möglichkeit enthalten, daß aus den Fondsmitteln auch Bauarbeiten und Warenankäufe durchgeführt werden, während aus den Mitteln der Minister-Dr.-Illig-Kreditaktion auch für diese Zwecke Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist daher mit Schreiben vom 16. Juli 1955 an das Amt mit dem Ersuchen herangetreten, hinsichtlich der Minister-Dr.-Illig-Kreditaktion die Richtlinien des Landes in der Weise zu lockern, daß auch Betriebsmittelkredite und Kredite für die Durchführung von Bauarbeiten gewährt werden können. Um diese Aktion nun reibungslos ablaufen lassen zu können und für das kommende Jahr, für welches zweifellos wiederum Mittel für diese Minister-Dr.-Illig-Kreditaktion zur Verfügung gestellt werden, allfällige Schwierigkeiten zu vermeiden, erscheint es notwendig, für diese Aktion die Landesrichtlinien in der vorgeschilderten Weise zu lockern.

Aus dem vorstehenden ist zu ersehen, welche umfassende Bedeutung die niederösterreichische Wirtschaft diesen beiden Fonds zumißt. Infolge der im Jahre 1955 erfolgten Erhöhung der Bankrate und der da-

mit aufgetretenen Verknappung der Kreditmittel bei den Geldinstituten muß mit einem weiteren Ansteigen des Interesses der breiten Öffentlichkeit am Wirtschaftsförderungsfonds und am Fremdenverkehrsförderungsfonds gerechnet werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich mit diesem Antrag der Landesregierung beschäftigt und stellt mit Mehrheit folgenden Antrag an das Hohe Haus (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Gebarung des Wirtschaftsförderungsfonds und des Fremdenverkehrsförderungsfonds in den Jahren 1954 und 1955, wird zur Kenntnis genommen.

An Stelle der in den Richtlinien über die Fondsverwaltung vorgesehenen Erstellung eines Voranschlages kann die Festlegung eines Kontenrahmens treten. In diesem Falle können die in Empfang verrechneten Mittel für die im Kontenrahmen angegebenen Zwecke verwendet werden.

Von der Beschränkung des Verwendungszwecks bei Krediten im Rahmen der Minister-Dr.-Illig-Aktion kann erforderlichenfalls Abstand genommen werden.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen bzw. die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): Mit Mehrheit angenommen.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Es werden folgende Ausschüsse ihre Nominierungssitzungen abhalten, um deren Durchführung ich ersuche: Der Bauausschuß, der Kommunalausschuß, der Landwirtschaftsausschuß, der gemeinsame Finanzausschuß und Verfassungsausschuß, der Finanzausschuß, der Verfassungsausschuß und der gemeinsame Kommunalausschuß und Verfassungsausschuß.

Ich ersuche, die Herren mögen sich in den Herrensaal begeben, damit die Nominierung durchgeführt werden kann. Ich bitte aber, dort zu verweilen, bis sämtliche Ausschüsse ihre Nominierungen vorgenommen haben.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 15 Uhr 39 Min.)